



## Vereinssatzung des VfB Weißwasser 1909 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen **Verein für Bewegungsspiele Weißwasser 1909 e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in 02943 Weißwasser, Professor Wagenfeld Ring 125.  
Er wurde am **22.03.2010** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weißwasser unter der Nummer **VR 769** eingetragen.
- (3) Ab dem 19.01.2011 ist unser Verein in dem zentralen Vereinsregister unter der neuen Nummer **VR 13 769** bei dem Amtsgericht Dresden eingetragen

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Fußball. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportart Fußball. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Weißwasser mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke und Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Präsidenten/ersten Vorsitzenden und ein/e Stellvertreter/in bestellt.